

Übungsfall Polizeirecht – Häusliche Gewalt

In der polizeilichen Notrufzentrale geht gegen 22:00 Uhr ein Notruf ein. Frau N, eine Nachbarin von Frau G, berichtet von Hilferufen aus der Nebenwohnung. Sie gehe davon aus, dass Frau G von ihrem Lebensgefährten, Herrn A, verprügelt werde. Das sei schon öfter vorgekommen. A wohne neuerdings in der Wohnung, sei aber nicht Mieter.

Ein Funkstreifenwagen der zuständigen Polizeibehörde fährt zum angegebenen Ort. Auf das Klingeln wird zunächst nicht geöffnet. Auf wiederholtes lautes Klopfen und Rufen - „Polizei! Bitte öffnen Sie sofort die Tür!“ - öffnet ein Mann, Herr A. Er wirkt leicht alkoholisiert. A entschuldigt sich für den Lärm, weigert sich aber, die Beamtin und ihren Kollegen hereinzulassen. Auch die Kinder der G würden schon schlafen. Man habe „im Fernsehen den Krimi wohl etwas laut gedreht“. Im Hintergrund ist es ruhig; Frau G ist nicht zu sehen.

Über das weitere Vorgehen ist die Polizei unsicher: Sie überlegen, ob sie sich Zugang zur Wohnung verschaffen sollen, und was zu tun sei, wenn A ihnen den Weg versperre. Es fragt sich, ob sie Schränke und Schubladen öffnen können, um gegebenenfalls Waffen zu sichern. Auch überlegen sie, ob sie den aggressiv wirkenden A der Wohnung verweisen oder in Gewahrsam nehmen sollen und was sie tun sollen, wenn G dagegen protestiert. Sie würden zudem gern einen Alkoholtest durchführen. Schließlich fragen sie sich, ob A eventuell sie in Anspruch nehmen kann, wenn er ggf. im Hotel wohnen muss.

Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen.

§ 104 III StPO:

„(...) (3) Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.“

Wichtige Aspekte

Wohnung § 36 ASOG, Wegweisung/ Betretungsverbot § 29a ASOG, Ingewahrsamnahme § 30 ASOG, UZwG Bln, Anspruch auf Einschreiten, Einschreiten gegen Willen des Opfers bei Selbstgefährdung

Vertiefungshinweise

Gusy, JZ, 2005, 352; Kay, NVwZ 2003, S. 521; Baer/Schweikert, Recht gegen häusliche Gewalt. Zum Anspruch auf polizeiliches Einschreiten: Pieroth/ Schlink/ Kniesel, § 5 Rn. 50 ff., § 10 Rn. 39 ff.; zum Schutz privater Rechte dies. § 5 Rn. 42 ff.. Fall als Klausur: Traulsen, JuS 2004, 414.